



Stiftung
zur Förderung ambulanter
ärztlicher Versorgung in
THÜRINGEN

Richtlinie zur Förderung des Blockpraktikums Allgemeinmedizin im ländlichen Raum

1. Zwecksetzung, Rechtsgrundlage

Ein Ziel der „Stiftung zur Förderung ambulanter ärztlicher Versorgung in Thüringen“ (savth) ist es, Studierende für ein Blockpraktikum Allgemeinmedizin im ländlichen Raum zu begeistern, um den Studierenden einen Einblick in die ambulante Versorgungslandschaft zu verschaffen und somit die Entscheidung für eine Niederlassung eben dort zu unterstützen.

2. Detail

Im Rahmen ihres Studiums der Humanmedizin sind Studierende der Friedrich-Schiller-Universität Jena (FSU) laut der Studienordnung verpflichtet ein Blockpraktikum zu absolvieren.

Die savth fördert im Rahmen ihrer Satzung Blockpraktika im Bereich Allgemeinmedizin, sofern sich Studierende dazu bereit erklären, ihr Blockpraktikum in einer Lehrpraxis im ländlichen Raum zu absolvieren.

Diese Richtlinie regelt die Voraussetzungen für eine Förderung der Studierenden durch die savth.

Als ländlicher Raum im Sinne dieser Richtlinie gelten Gemeinden mit einer Einwohnerzahl von unter 25.000 Einwohnern.

3. Zuwendungsempfänger

Die Fördermaßnahmen werden durch die savth vollzogen.

Zuwendungsempfänger sind ausschließlich Studierende des 8. Semesters des Universitätsklinikums Jena als natürliche Personen, die das Blockpraktikum Allgemeinmedizin, in einer akkreditierten Lehrpraxis im ländlichen Raum im Freistaat Thüringen, absolvieren.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Im Rahmen dieser Richtlinie werden seitens der savth bis zu 20 Plätze zur Unterstützung des Blockpraktikums im Rahmen der ambulanten vertragsärztlichen Versorgung im ländlichen Raum Thüringens mit einem Betrag von bis zu 200 € je Studierenden gefördert. Erstattet werden Kosten, die zur Anfahrt in eine entlegene Praxis anfallen, als Maßstab ca. 60 Straßenkilometer pro Strecke.

Das Blockpraktikum wird nach Antragstellung auf Kostenrückerstattung (siehe Anlage) durch die savth direkt an den Studierenden ausgezahlt.

Falls ein Studierender das Praktikum vorzeitig abbricht, entsteht kein Anspruch auf eine Förderung der savth.

Der Zuschuss wird als Unterstützung bei eventuell anfallenden Fahrtkosten oder Kosten der Unterkunft angesehen.

Die Zuwendung ist auf eine Gesamtsumme von 4.000 € im Jahr begrenzt.

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.

5. Verfahren

Der Antrag auf Förderung ist vor Beginn des Blockpraktikums bei der savth mit dem auf der Internetseite der Stiftung www.savth.de bereitgestellten Formular einzureichen.

Dem Antrag ist die Studienbescheinigung beizufügen.

Die Prüfung des Antrages sowie die Bewilligung der Zuwendung erfolgen durch die savth unter Beachtung der vom Institut für Allgemeinmedizin der Friedrich-Schiller-Universität Jena der savth mitgeteilten akkreditierten Lehrpraxen.

6. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Weimar, 13.01.2017



Jörg R. Mertz

Geschäftsführer